
S 34 SF 79/20 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Synergieeffekte Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit Mittelgebühr Erstattung Verfahrensgebühr
Leitsätze	Synergieeffekte durch die parallele Bearbeitung mehrerer Klageverfahren mindern den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit erheblich.
Normenkette	VV RVG Nr 3102 VV RVG Nr 3106 RVG § 14 Abs 1 Satz 4 RVG § 14 Abs 1 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 SF 79/20 E
Datum	07.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 142/21 B
Datum	05.12.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Der Beschluss des Sozialgerichts Dessau-Roßlau vom 7. Dezember 2020 und die Prozesskostenhilfe-Festsetzungsentscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Dessau-Roßlau vom 8. November 2019 werden geändert: Die aus der Prozesskostenhilfe an den Beschwerdeführer zu zahlende Vergütung wird auf 300,80 € festgesetzt, sodass von ihm ein Betrag von 422,45 € an die Landeskasse zu erstatten ist.

Â

Im Ã¼brigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

StreitgegenstÃ¤ndlich ist das Rechtsanwalts honorar nach dem RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG), das dem BeschwerdefÃ¼hrer fÃ¼r ein Klageverfahren nach Beiordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe (PKH) aus der Landeskasse als Beschwerdegegner zusteht.Â

Â

In dem seit dem 8. Mai 2015 anhÃ¤ngigen und mittlerweile erledigten Klageverfahren S 22 AS 1058/15 beim Sozialgericht Dessau-RoÃ¼lau (SG) vertrat der BeschwerdefÃ¼hrer eine KlÃ¤gerin im Streit um Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II). Der KlÃ¤gerin begehrte mit ihrer Klage im Zugunstenverfahren hÃ¶here Leistungen von Januar bis April 2013 fÃ¼r die Unterkunftskosten nach [Â§ 22 SGB II](#) (in HÃ¶he von monatlich 42,25 â¬), denn das beklagte Jobcenter hatte diese nicht in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he erbracht.

Â

Bereits in drei weiteren Verfahren (S 22 AS 1165/14, S 22 AS 402/15 und S 22 AS 1002/15) vertrat der BeschwerdefÃ¼hrer die KlÃ¤gerin bezÃ¼glich der Geltendmachung der begehrten hÃ¶heren Unterkunftskosten im Klageverfahren.

Â

Der BeschwerdefÃ¼hrer begrÃ¼ndete die Klage S 22 AS 1058/15 mit Schriftsatz vom 7. Mai 2015 auf dreieinhalb Seiten (ohne Rubrum).

Â

Mit Beschluss vom 27. August 2015 bewilligte das SG der KlÃ¤gerin PKH und ordnete den

BeschwerdefÃ¼hrer bei. Unter dem 15. September 2015 wurde ein PKH-Vorschuss in HÃ¶he von 142,80 â¬ an den BeschwerdefÃ¼hrer angewiesen. In den drei Klageverfahren wies die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle des SG (UdG) mit Schreiben vom gleichen Tag auf die Synergieeffekte in der parallelen Bearbeitung von drei Klageverfahren und die daraus folgende Reduzierung der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr hin.

Ã

Am 9. Juni 2017 fÃ¼hrte das SG einen zehn minÃ¼tigen Verhandlungstermin durch, bei dem eine mÃ¶gliche Erweiterung der Klage auf die Ã¼brigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der KlÃ¤gerin erÃ¶rtert wurde. Unter dem 17. Juli 2017 wurde ein weiterer PKH-Vorschuss in HÃ¶he von 241,30 â¬ an den BeschwerdefÃ¼hrer angewiesen.

Ã

Unter dem 9. Oktober 2017 beantragte der BeschwerdefÃ¼hrer die Rubrumserweiterung auf die beiden minderjÃ¤hrigen Kinder der KlÃ¤gerin sowie die Erweiterung der Prozesskostenhilfe auf diese. Mit Beschluss vom 23. Januar 2018 erweiterte das SG das Aktivrubrum in den drei Parallelverfahren um die minderjÃ¤hrigen Kinder (KlÃ¤ger zu 2. und 3.).

Ã

Mit Beschluss vom 1. Februar 2018 erweiterte das SG die PKH-Bewilligung der KlÃ¤gerin vom 27. August 2015 auf die KlÃ¤ger zu 2. und 3. Unter dem 27. Februar 2018 wurde antragsgemÃ¤Ã ein weiterer PKH-Vorschuss in HÃ¶he von 214,20 â¬ an den BeschwerdefÃ¼hrer angewiesen. Unter dem 29. MÃ¤rz 2018 wurde antragsgemÃ¤Ã ein weiterer PKH-Vorschuss in HÃ¶he von 119 â¬ an den BeschwerdefÃ¼hrer angewiesen.

Ã

Mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 22. Februar 2019 verurteilte das SG das beklagte Jobcenter zur Zahlung der Unterkunftskosten in begehrter HÃ¶he und erlegte ihm die Ã¼bernahme der Kosten der KlÃ¤ger auf.

Ã

Unter dem 8. MÃ¤rz 2019 beantragte der BeschwerdefÃ¼hrer die Festsetzung seiner VergÃ¼tung aus der PKH und versicherte, keine GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr oder sonstige Zahlungen erhalten zu haben â fÃ¼r das hier streitige Verfahren â wie folgt:

Ã

VerfahrensgebÃ¼hr, GebÃ¼hrenerhÃ¶hung wegen 3 Auftraggebern	Nr. 3102, 1008 VV RVG	Ã 480,00 â¬
TerminsgebÃ¼hr	Nr. 3106 VV RVG	Ã 270,00 â¬
GeschÃ¤ftsreise, Benutzung eigenen Kfz â anteilig zu 1/6	eines Nr. 7003 VV RVG	Ã Ã Ã 6,10 â¬

Tage- und Abwesenheitsgeld bis 8 h anteilig zu 1/6	Nr. 7005 Nr. 2 VV RVG	6,67
Post- und Telekom.Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	20,00
Zwischensumme		782,77
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	148,73
Kostenforderung		931,50
Abzüglich Vorschuss		717,30
Erstattungsbetrag Landeskasse		214,20

Ä

Unter dem 25. Oktober 2019 korrigierte der Beschwerdeführer seinen Kostenerstattungsantrag für die PKH und reduzierte die Forderung nunmehr unter Anrechnung einer Geschäftsgebühr von 175 € auf 723,25 € und bat um die Erstattung weiterer 5,95 €.

Ä

Der UdG setzte die PKH-Vergütung am 8. November 2019 antragsgemäß auf insgesamt 723,25 € fest und wies die Zahlung weiterer 5,95 € an den Beschwerdeführer an.

Ä

Zugleich machte der UdG am 8. November 2019 einen Forderungsübergang nach [§ 59 RVG](#) geltend und forderte das beklagte Jobcenter zur Erstattung von 723,25 € auf. Hiergegen legte das beklagte Jobcenter am 19. Dezember 2019 Erinnerung ein (S 34 SF 201/19 E) und führte aus, der Ansatz einer Verfahrensgebühr von 300 € zzgl. Erhöhung sei für die parallele Bearbeitung von drei Klageverfahren unbillig und lediglich in Höhe von zwei Drittel der Mittelgebühr zzgl. Erhöhung (320 €) angemessen. Abzusetzen sei eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2302 Satz 1 Nr. 1 VV RVG in Höhe von 160 €. Die beantragte Terminsgebühr in Höhe von 280 € sei ebenfalls unbillig und lediglich in Höhe von 150 € zu rechtfertigen.

Ä

Unter dem 8. April 2020 hat auch der Beschwerdegegner Erinnerung eingelegt (S 34 SF 79/20 E). Die Verfahrens- und Terminsgebühr seien zu hoch festgesetzt worden. Diese seien jeweils in Höhe der hälftigen Mittelgebühr angemessen. Der Beschwerdeführer sei auch im Parallelverfahren S 22 AS 1002/15 mit gleichem Sachverhalt für die Kläger tätig gewesen. Die Klagen seien identisch begründet worden und auch die weiteren Verfahrensabläufe stimmten überein, so dass Synergieeffekte für die Bearbeitung im Verfahren S 22 AS 1058/15 nicht bestritten werden könnten. Die festgesetzte fiktive Terminsgebühr verringere sich dadurch auf 135 €. Zu Gunsten des Beschwerdeführers sei jedoch eine „echte“ Terminsgebühr für den Erörterungstermin am 9. Juni 2017 anzusetzen, die allerdings wegen der kurzen Dauer nur 140 € betrage. Es ergebe sich folgende Berechnung:

Ä

Verfahrensgeb ¹ / ₄ hr	Nr. 3102 VV RVG	Ä 240,00 â€
Anrechnung Gesch ¹ / ₄ ftsgeb ¹ / ₄ hr	gem. Vorbem. 3 (4) RVG	â€ 175,00 â€
Terminsgeb ¹ / ₄ hr	Nr. 3106 VV RVG	Ä 140,00 â€
Gesch ¹ / ₄ ftsreise, anteilig 1/6	Nr. 7003 VV RVG	Ä Ä Ä 6,10 â€
Abwesenheitsgeld, anteilig 1/6	Nr. 7005 VV RVG	Ä Ä Ä 6,67 â€
Post- u. Telekom.Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	Ä Ä Ä 20,00 â€
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	<u>Ä Ä Ä 45,18 â€</u>
Kostenforderung	Ä	Ä 282,95 â€

Ä

Ä

Ä

Ä

Hierauf hat der Beschwerdef¹/₄hrer erwidert und vorgetragen, die von ihm geltend gemachte Verg¹/₄tung sei nicht zu beanstanden. Zwar sei er auch f¹/₄r die Kl¹/₄xger in den Parallelverfahren t¹/₄tig gewesen. Es sei dort jedoch nicht um den gleichen Sachverhalt gegangen. Das Verfahren habe sich, auch durch die Rubrumserweiterung, als rechtlich schwierig erwiesen.

Ä

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2020 hat das SG auf die Erinnerung des Beschwerdegegners die von diesem an den Beschwerdef¹/₄hrer zu erstattenden Kosten auf einen Betrag von 282,95 â€ festgesetzt. Die Verfahrensgeb¹/₄hr sei in H¹/₄he der h¹/₄ftigen Mittelgeb¹/₄hr f¹/₄r drei Auftraggeber (240 â€) zu ber¹/₄cksichtigen. Der Umfang der anwaltlichen T¹/₄tigkeit sei unterdurchschnittlich gewesen. Die Klage sei erhoben worden und begr¹/₄ndet worden. In den Klageverfahren S 22 AS 1002/15, S 22 AS 1165/14 und S 22 AS 402/15 sei ebenfalls die Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung streitig gewesen. In diesen Verfahren hat der Beschwerdef¹/₄hrer die Verfahrensgeb¹/₄hr in H¹/₄he der Mittelgeb¹/₄hr bzw. der um ein Drittel gek¹/₄rzten Mittelgeb¹/₄hr erhalten. Im hiesigen, zeitlich nachfolgenden Verfahren seien daher erhebliche Synergieeffekte zu ber¹/₄cksichtigen. Allein der Umstand, dass der Beschwerdef¹/₄hrer bei Klageerhebung offensichtlich nicht s¹/₄mtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft benannt habe und nachfolgend eine Rubrumsberichtigung erfolgt sei, begr¹/₄nde keine erh¹/₄hende Besonderheit. Durch die Erhebung teilweise inhaltsgleicher vier Klagen seien erhebliche Rationalisierungseffekte zu ber¹/₄cksichtigen. Die Bedeutung des Klageverfahrens sei unterdurchschnittlich zu bewerten, da sich das Interesse der drei Kl¹/₄xger auf weitere Kosten der Unterkunft von monatlich 42,25 â€ f¹/₄r vier Monate gerichtet habe. Die Terminsgeb¹/₄hr sei mit 140 â€ festzusetzen. Da ein Er¹/₄rterungstermin stattgefunden habe, sei dieser kostenbeachtlich, soweit eine h¹/₄here als die fiktive Terminsgeb¹/₄hr entstanden sei. Da der Termin nur zehn Minuten gedauert

und sich in einem richterlichen Hinweis erschöpft habe, sei die Geb¹/₄hr allenfalls in H¹/₄he der h¹/₄ftigen Mittelgeb¹/₄hr entstanden. Der Gesamtverg¹/₄tungsanspruch betrage 282,95 â¬. Unter Ber¹/₄cksichtigung erhaltener Zahlungen von 723,25 â¬ habe der Beschwerdef¹/₄hrer 440,30 â¬ zu erstatten.

Â

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2020 hat das SG im Verfahren S 34 SF 201/19 E die auf die Staatskasse ¹/₄bergegangene Forderung gegen das beklagte Jobcenter auf 282,95 â¬ festgesetzt.

Â

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2020 hat das SG im Verfahren S 34 SF 173/19 E die vom beklagten Jobcenter an den Beschwerdef¹/₄hrer zu erstattenden Kosten f¹/₄r die T¹/₄tigkeit im Widerspruchsverfahren, welches dem Klageverfahren S 22 AS 1058/15 vorausging, auf einen Betrag von 404,60 â¬ festgesetzt. Die Gesch¹/₄ftsgeb¹/₄hr nach Nr. 2302 VV RVG sei in H¹/₄he von zwei Drittel der Schwellengeb¹/₄hr zzgl. Erh¹/₄hung f¹/₄r drei Auftraggeber (320 â¬) entstanden.

Â

Gegen den ihm am 17. Februar 2021 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdef¹/₄hrer am 22. Februar 2021 Beschwerde eingelegt und zur Begr¹/₄ndung auf seine Ausf¹/₄hrungen im Erinnerungsverfahren verwiesen. Zudem habe das SG ¹/₄bersehen, dass zwischenzeitlich die Gesch¹/₄ftsgeb¹/₄hr f¹/₄r das Widerspruchsverfahren verbindlich auf 320 â¬ festgesetzt worden sei (Beschluss des SG vom 7. Dezember 2020), so dass eine Anrechnung von 175 â¬ fehl gehe.

Â

Der Beschwerdegegner h¹/₄lt die Verg¹/₄tungsfestsetzung im angegriffenen Beschluss des SG f¹/₄r zutreffend. Medizinische Sachverhalte l¹/₄ngen sozialgerichtlichen Verfahren regelm¹/₄ig zu Grunde. Der Vortrag des Beschwerdef¹/₄hrers lasse keine h¹/₄here Verg¹/₄tung zu. Sollte die Gesch¹/₄ftsgeb¹/₄hr nach Nr. 2302 VV RVG f¹/₄r die T¹/₄tigkeit im Widerspruchsverfahren auf 320 â¬ festgesetzt worden sein, so sei nur ein Betrag von 160 â¬ anzurechnen und die Beschwerde w¹/₄re insoweit begr¹/₄ndet. Der Verg¹/₄tungsanspruch w¹/₄rde sich dann auf 300,79 â¬ beziffern.

Â

II.

Â

Die Beschwerde hat teilweise Erfolg.

Â

Gegen die Entscheidung des SG über die Erinnerung ist abweichend von [Â§ 178a Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) der weitere Rechtsbehelf der Beschwerde zum LSG eröffnet ([Â§ 73a Abs. 1 SGG](#); [Â§ 1 Abs. 3 RVG](#) i.V.m. [Â§ 56 Abs. 2 RVG](#), [Â§ 33 Abs. 3 bis 8 RVG](#); vgl. Beschluss des Senats vom 3. März 2017, [L 4 AS 141/16 B](#)). Die Entscheidung über die Beschwerde ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 8 Satz 1 RVG](#)).

Â

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist nicht die Festsetzung einzelner Gebührentatbestände, sondern jeweils die gesamte Kostenfestsetzung des UdG vom 8. November 2019 in der Fassung des Beschlusses des SG vom 7. Dezember 2020. Aufgrund des Rechtsbehelfs des Beschwerdeführers ist die gesamte Kostenfestsetzung noch nicht rechtskräftig. Selbst wenn er nur einzelne Berechnungselemente der Kostenfestsetzung bemängelt, ist eine Begrenzung der Beschwerde auf die Festsetzung einzelner Gebührentatbestände nicht zulässig. Denn die Gebührentatbestände sind lediglich Elemente der einheitlichen Kostenfestsetzungsentscheidung. Der Rechtsanwalt begrenzt den Umfang der Prüfung und Entscheidung nur durch seinen summenmäßigen Antrag.

Â

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist insbesondere statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € übersteigt ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG](#)). Die Beschwerde ist zudem fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG](#)) eingelegt worden.Â

Â

Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist teilweise begründet. Der Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf Festsetzung einer Vergütung aus der Landeskasse für seine Tätigkeit als im Rahmen der PKH beigeordneter Rechtsanwalt im Klageverfahren S 22 AS 1058/15 in Höhe von 300,79 €. Die Entscheidung des SG war insoweit abzuändern.

Â

Der Umfang der Rechtsanwaltsvergütung bzw. deren Erstattung durch die Landeskasse bemisst sich nicht nach dem Wert bzw. der Bedeutung des Klagebegehrens (Streitwert), sondern nach Betragsrahmengebühren. Die geltend gemachten Betragsrahmengebühren sind vom Beschwerdeführer nicht nach den maßgeblichen Kriterien des [Â§ 14 RVG](#) angemessen bestimmt worden und daher herabzubemessen.

Â

Grundlage des Erstattungsbegehrens des Beschwerdeführers ist [Â§ 45 Abs. 1 RVG](#). Danach sind dem im Wege der PKH beigeordneten Rechtsanwalt die gesetzlichen Gebühren aus der Landeskasse zu erstatten. In den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz (GKG) nicht anzuwenden ist, entstehen gemäß [Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) Betragsrahmengebühren. Da die Kläger des Ausgangsverfahrens kostenprivilegierte Beteiligte im Sinne des [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) waren,

scheidet die Anwendung des GKG aus ([Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#)).

Â

Im Einzelnen bestimmt sich die Verg tung, das hei t die Geb hrentatbest nde, die Spannweite der Betragsrahmengeb hren usw., aus dem Verg tungsverzeichnis (VV) der Anlage 1 zu [Â§ 2 Abs. 2 RVG](#). Die Bemessung der Betragsrahmengeb hren ist nach Ma gabe des [Â§ 14 Abs. 1 RVG](#) vorzunehmen. Hiernach steht es dem Rechtsanwalt zu, eine solche Geb hr im Einzelfall unter Ber cksichtigung aller Umst nde, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen T tigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Verm gensverh ltnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen zu bestimmen ([Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG](#)). Bei Rahmengeb hren, die sich â   wie hier â   nicht nach einem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu ber cksichtigen ([Â§ 14 Abs. 1 Satz 3 RVG](#)). Aus dem Wortlaut des [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) folgt, dass auch weitere im Einzelfall vorliegende Kriterien zur Bemessung herangezogen werden k nnen. Aus der Aufz hlung der benannten Kriterien kann nicht auf ein vorgegebenes abstraktes Rangverh ltnis geschlossen werden. Es obliegt dem Rechtsanwalt, jedenfalls die in [Â§ 14 RVG](#) genannten und ggf. noch weiter relevante Kriterien im Einzelfall zu gewichten.

Â

Ist die Geb hr von einem Dritten (hier: der Landeskasse) zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist ([Â§ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG](#)). Unbilligkeit liegt vor, wenn der Rechtsanwalt die Kriterien des [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) unter Beachtung des Beurteilungsspielraums objektiv nicht hinreichend beachtet hat und die angesetzte Geb hr die nach den gesetzlichen Kriterien angemessene Geb hr um mehr als 20 %  bersteigt (vgl. Bundessozialgericht [BSG] Urteil vom 1. Juli 2009, [B 4 AS 21/09](#), juris Rn. 19). Ist die Bestimmung unbillig, erfolgt eine Festsetzung nur in H he der angemessenen Geb hren (Th ringer LSG, Beschluss vom 27. Oktober 2016, [L 6 SF 1611/15 B](#), juris).

Â

Die Forderung des Beschwerdef hrers, ihm st nden f r die Verfahrens- und f r die Terminsgeb hr ein Betrag in H he von 750 â   zu, ist nicht berechtigt.

Â

Verfahrensgeb hr ist lediglich in H he der H lfte der Mittelgeb hr entstanden. Nach Anlage 1 zum RVG, Teil 3, Vorbemerkung 3 Abs. 2 i.V.m. Nr. 3102 VV RVG (in der Fassung vom 1. August 2013) ist die Geb hr aus den Spannweiten (50 â   bis 550 â  ) zu bestimmen. Unter Ber cksichtigung der Erh hung f r zwei weitere Auftraggeber (Nr. 1008 VV RVG) ist von einem Spannwert von 80 â   bis 880 â   auszugehen.

Â

Aus der Vorgabe von Spannenwerten folgt, dass die Mittelgeb hr â   rechnerisch die H lfte der Summe aus Mindest- und H chstgeb hr â   nicht der Regelfall der Verg tung ist. Sie ist vielmehr nur f r einen Regel- bzw. Durchschnittsfall die

angemessene Vergütung. Die Mittelgebühr bietet dann für die Bestimmung der konkret angemessenen Gebühr einen Richtwert, wenn es sich um eine in jeder Hinsicht durchschnittliche Angelegenheit handelt. Das ist nicht der Fall, wenn teilweise über- oder unterdurchschnittlich zu bewertende Einzelkriterien vorliegen. Dann sind Zu- oder Abschläge vom Richtwert vorzunehmen. Die Mittelgebühr kann sich aber auch daraus ergeben, dass die Überdurchschnittlichkeit einzelner Kriterien die Unterdurchschnittlichkeit anderer Kriterien kompensiert.

Ä

Bei Betrachtung der o.g. Kriterien des [§ 14 Abs. 1 Satz 1](#) und 3 RVG lag der Rechtsstreit im unterdurchschnittlichen Bereich anderer Streitigkeiten nach dem SGB II. Hierzu wird auf die zutreffenden Ausführungen des SG verwiesen, die sich die Berichterstatterin nach eigener Prüfung zu eigen macht. Überzeugend hat das SG ausgeführt, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Kläger sowie die Bedeutung der Angelegenheit für diese sind hier nur unterdurchschnittlich. Ein besonderes Haftungsrisiko oder sonstige unbenannte Kriterien, die geeignet wären, zu einer Herauf- oder Herabbemessung zu führen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

Ä

Die Schwierigkeit und der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit lagen im deutlich unterdurchschnittlichen Bereich. Dabei ist einzustellen, dass es im vorliegenden Klageverfahren ebenso wie in den parallel geführten Verfahren S 22 AS 1002/15, S 22 AS 1165/14 und S 22 AS 402/15 jeweils um die Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II ging. Der daraus resultierende „Synergieeffekt“ hat den Aufwand und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im konkreten Verfahren erheblich gemindert (vgl. auch z.B. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Juni 2019, [L 10 SF 4412/18 E-B](#), juris Rn. 27; LSG Thüringen, Beschluss vom 4. März 2019, [L 1 SF 258/17 B](#), juris Rn. 15; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 4. Februar 2022, L 4 AS 498/19 B, juris Rn. 31). Die Klagebegründung und die Erweiterung des Klägerkreises um die minderjährigen Kinder rechtfertigen keine höhere Gebühr als die der helfenden Mittelgebühr. Angesichts der knappen rechtlichen Ausführungen und den erheblichen Arbeitserleichterungen, die sich aus der parallelen Bearbeitung von vier Klageverfahren mit identischer Sachverhaltskonstellation und rechtlicher Interessenlage für aufeinanderfolgende Bewilligungszeiträume ergeben, war der für das hier streitige vierte, d.h. zeitlich nachfolgende, Klageverfahren zu betreibende Aufwand des Beschwerdeführers nicht annähernd einem sog. normalen Durchschnittsverfahren entsprechend.

Ä

Ein besonderes Haftungsrisiko oder sonstige unbenannte Kriterien, die geeignet wären, zu einer Herauf- oder Herabbemessung zu führen, sind vorliegend angesichts der Klageforderung nicht ersichtlich.

Ä

Da sowohl Umfang als auch Schwierigkeit der Tätigkeit deutlich unterdurchschnittlich waren und nicht wenigstens eines dieser beiden Kriterien durchschnittlich ausgeprägt war, kommt eine höhere Verfahrensgebühr als die Hälfte der Mittelgebühr zur

Äberzeugung des Senats nicht in Betracht.

Ä

Die vom SG angesetzte Terminsgeb¹/₄hr von 140 € ist nicht zu beanstanden. Auch hierzu wird auf die Äberzeugenden Ausführungen des SG im angegriffenen Beschluss verwiesen. Der Erörterungstermin am 9. Juni 2017 dauerte lediglich zehn Minuten. Dies rechtfertigt eine Herabbemessung der Terminsgeb¹/₄hr auf die Hälfte der Mittelgeb¹/₄hr. Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit war bei einer Dauer des Termins von weniger als 20 Minuten unterdurchschnittlich. Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, das heißt die Intensität der Arbeit (vgl. BSG, Urteil vom 1. Juli 2009, [B 4 AS 21/09 R](#), juris), war ä untergehend von einem objektiven Maßstab ä unterdurchschnittlich.

Ä

Unter Zugrundlegung der angesprochenen Geb¹/₄hrenpositionen sowie der weiteren Kostenfestsetzung, die nicht zu beanstanden ist, ergibt sich folgende Berechnung:

Ä

Verfahrensgeb ¹ / ₄ hr	Nr. 3102, 1008 VV RVG	Ä 240,00 €
Anrechnung Geschäftsgeb ¹ / ₄ hr	gem. Vorbem. 3 (4) RVG	Ä Ä Ä ä 160,00 €
Terminsgeb ¹ / ₄ hr	Nr. 3106 VV RVG	Ä 140,00 €
Geschäftsreise	Nr. 7003 VV RVG	Ä Ä Ä 6,10 €
Abwesenheitsgeld	Nr. 7005 VV RVG	Ä Ä Ä 6,67 €
Post- u. Telekom.Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	<u>Ä Ä Ä 20,00 €</u>
Zwischensumme	Ä	Ä 252,77 €
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	<u>Ä Ä Ä 48,03 €</u>
Kostenforderung	Ä	Ä 300,80 €
Abz ¹ / ₄ glich Vorschuss	Ä	<u>ä ä ä 723,25 €</u>
Erstattung durch Beschwerdef ¹ / ₄ hrer	Ä	Ä 422,45 €
Ä	Ä	Ä

Ä

Ä

Ä

Ä

Der Beschwerdef¹/₄hrer hat an den Beschwerdegegner einen Betrag von 422,45 € zu

erstatten.

Â

Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 2](#) und 3 RVG).

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar; eine Beschwerde zum BSG ist nicht gegeben ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)).

Erstellt am: 16.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024